

Curriculum

für das Masterstudium

Sozial- und Integrationspädagogik

Kennzahl L 066 846

Datum des Inkrafttretens:

1. Oktober 2015

Curriculum für das Masterstudium

Sozial- und Integrationspädagogik

Inhaltsverzeichnis

<u>§ 1</u>	Allgemeines	3
<u>§ 2</u>	Qualifikationsprofil	3
<u>§ 3</u>	Zulassungsvoraussetzungen	4
<u>§ 4</u>	Akademischer Grad	4
<u>§ 5</u>	Aufbau und Gliederung des Studiums	4
<u>§ 6</u>	Auslandsstudien/Mobilität	6
<u>§ 7</u>	Lehrveranstaltungsarten.....	6
<u>§ 8</u>	Lehrveranstaltungen der Pflichtfächer	7
<u>§ 9</u>	Gebundene Wahlfächer.....	8
<u>§ 10</u>	Freie Wahlfächer.....	10
<u>§ 11</u>	Lehrveranstaltungen mit beschränkter Zahl von Teilnehmerinnen und Teilnehmern ..	10
<u>§ 12</u>	Lehrveranstaltungen mit besonderen Anmeldevoraussetzungen	11
<u>§ 13</u>	Masterarbeit	11
<u>§ 14</u>	Bestimmungen über die Absolvierung einer facheinschlägigen Praxis.....	11
<u>§ 15</u>	Prüfungsordnung	11
<u>§ 16</u>	Besondere Bestimmungen für Studierende mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen.....	12
<u>§ 17</u>	In-Kraft-Treten	12
<u>§ 18</u>	Übergangsbestimmungen	12
ANHANG	13

Unverbindlich empfohlener Studienverlauf zu Orientierungs- und Planungszwecken

§ 1 Allgemeines

- (1) Der Umfang des Masterstudiums Sozial- und Integrationspädagogik beträgt 120 ECTS-Anrechnungspunkte. Dies entspricht einer vorgesehenen Studiendauer von 4 Semestern. Das Masterstudium Sozial- und Integrationspädagogik ist gemäß § 54 Abs. 1 Universitätsgesetz 2002 (im Folgenden: UG) der Gruppe der geistes- und kulturwissenschaftlichen Studien zugeordnet.
- (2) Das Arbeitspensum für die einzelne Studienleistung wird in ECTS-Anrechnungspunkten angegeben, wobei das Arbeitspensum eines Jahres 1500 Echtstunden zu betragen hat und diesem Arbeitspensum 60 ECTS-Anrechnungspunkte zugeteilt werden. Das Arbeitspensum umfasst den Selbststudienanteil und die Semesterstunden/Kontaktstunden (§ 51 Abs. 2 Z. 26 UG).

§ 2 Qualifikationsprofil

Das Masterstudium „Sozial- und Integrationspädagogik“ baut auf einer erziehungs- und bildungswissenschaftlichen Grundbildung auf. Es ermöglicht eine Vertiefung und Spezialisierung im Bereich der Sozial- und Integrationspädagogik. Auf der einen Seite werden ausgewählte Fragestellungen, Theorien und Forschungsmethoden der Erziehungs- und Bildungswissenschaft untersucht und ein Verständnis für die Bedeutung kultureller, sozialer und geschlechtsspezifischer Differenzen vermittelt. Auf der anderen Seite werden berufsrelevante und forschungsbezogene Kenntnisse und Fähigkeiten der Sozial- und Integrationspädagogik erworben.

Die Studierenden erwerben folgende wissenschaftliche und berufsvorbildende Kenntnisse, Fertigkeiten und Kompetenzen:

- Analysefähigkeit historischer und theoretischer Ansätze der Sozial- und Integrationspädagogik in enger Verbindung mit der Reflexion berufspraktischer Erfahrungen
- Fähigkeit zur Reflexion der historischen und theoretischen Ansätze in Hinblick auf soziale Probleme und Lebenslagen von Adressatinnen und Adressaten
- Kompetenzen in Handlungsfeldern der Sozial- und Integrationspädagogik
- Fähigkeit zur Erfassung institutioneller Kontexte und deren Strukturiertheit
- Fähigkeit zur Erfassung lebensphasenspezifischer Zugänge
- Fähigkeit zur Auseinandersetzung mit Gesundheit, Integration und Inklusion als zentrale Leitorientierungen sozial- und integrationspädagogischen Handelns, das auf eine chancengerechte und partizipative Gestaltung des sozialen Zusammenlebens zielt.

Tätigkeits- und Berufsfelder

Die für die Sozial- und Integrationspädagogik relevanten Arbeits-, Handlungs- und Berufsfelder sind sehr vielfältig. Darunter fallen u.a.:

- Arbeit in der Kinder- und Jugendhilfe und im Bereich der sozialen Inklusion;
- Soziale Arbeit in Sozialinitiativen;
- Arbeit in Beratungsstellen;
- Kinder- und Jugendarbeit;
- Geschlechtsbezogene Soziale Arbeit;

- Soziale Arbeit in Schule und Betrieb;
- Soziale Arbeit mit sozial benachteiligten und besonders gefährdeten Menschen;
- Soziale Arbeit mit alten Menschen;
- Soziale Arbeit in Prävention und Gesundheitsförderung;
- Arbeit in Forschungsinstitutionen, Sozial- und Gesundheitsbehörden;
- Arbeit im Bereich der Aus- und Fortbildung in sozial- und integrationspädagogischen Handlungsfeldern.

Aufgrund ihrer theoretischen sowie forschungs- und entwicklungsbezogenen Orientierung sind Absolventinnen und Absolventen des Master-Studiengangs „Sozial- und Integrationspädagogik“ insbesondere für Tätigkeiten im Bereich der Planung und Organisation, des Managements, der Evaluation und Forschung, der Beratung und innovativen Projektentwicklung qualifiziert. Sie sollen fachübergreifende gesellschaftliche und wissenschaftliche Zusammenhänge erkennen und sich Fähigkeiten zum selbständigen wissenschaftlichen Denken und Forschen aneignen. Eigenständige Reflexionen und Forschungsarbeiten stellen daher ein wesentliches Element in der Gestaltung und Durchführung des Studiums dar.

§ 3 Zulassungsvoraussetzungen

Die Zulassung zu einem Masterstudium setzt den Abschluss eines fachlich in Frage kommenden Bachelorstudiums oder eines fachlich in Frage kommenden Fachhochschul-Bachelorstudienganges oder eines anderen gleichwertigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung voraus (§ 64 Abs. 5 UG).

Fachlich in Frage kommend sind jedenfalls die Bachelorstudien Erziehungs-/Bildungswissenschaft/Pädagogik der Universitäten Klagenfurt, Graz, Innsbruck, Salzburg und Wien.

§ 4 Akademischer Grad

Absolventinnen und Absolventen dieses Masterstudiums wird der akademische Grad „Master“ mit dem Zusatz „of Arts“ (abgekürzt: „MA“) verliehen. Im Falle der Führung ist dieser akademische Grad dem Namen nachzustellen.

§ 5 Aufbau und Gliederung des Studiums

Fach	Fachbezeichnung	Intendierte Lernergebnisse	ECTS-Anrechnungspunkte
Pflichtfächer	PF 1 Grundlagen der Erziehungs- und Bildungswissenschaft	Die Studierenden sind nach erfolgreicher Absolvierung des Faches in der Lage, einen fundierten Überblick über historische und aktuelle Entwicklungen in der Erziehungs- und Bildungswissenschaft zu geben; ausgewählte erziehungs- und bildungswissenschaftliche Theorien und Modelle zu erläutern und kritisch zu beurteilen; wissenschaftstheoretische und methodologische Ansätze der Erziehungs- und Bildungswissenschaft einzuordnen und in Hinblick auf deren Relevanz für aktuelle pädagogische Fragestellungen einzuschätzen.	12

	PF 2 Grundlagen der Sozial- und Integrationspädagogik	Die Studierenden sind nach erfolgreicher Absolvierung des Faches in der Lage, die gesellschaftlichen Funktionen und das Selbstverständnis der Sozial- und Integrationspädagogik zu beschreiben sowie theoretische Bezugsrahmen professionellen Handelns zu reflektieren. Sie können die spezifischen sozialen Probleme und Lebenslagen von Akteurinnen und Akteuren benennen und kritisch einschätzen. Weiters sind sie in der Lage, unterschiedliche Organisationsformen, rechtliche Rahmenbedingungen und das Management von Institutionen der Sozialen Arbeit zu erläutern und zu analysieren.	12
	PF 3: Handlungsfelder und Handlungskompetenzen der Sozial- und Integrationspädagogik	Die Studierenden sind nach erfolgreicher Absolvierung des Faches in der Lage, die verschiedenen sozial- und integrationspädagogischen Handlungsfelder zu differenzieren. Sie können deren Praxiskonzepte und Handlungskompetenzen in verschiedenen Lebensphasen sowie deren Strukturen und Prozesse analysieren und reflektieren.	12
	PF 4: Forschung und Entwicklung in der Sozial- und Integrationspädagogik	Die Studierenden sind nach erfolgreicher Absolvierung des Faches in der Lage, eigene Forschungsprojekte durchzuführen. Sie sind in der Lage, die Masterarbeit als eine eigenständige Forschungs- und Entwicklungsarbeit nach wissenschaftlichen Kriterien anzufertigen.	12
Gebundene Wahlfächer	GWF 1: Diversität in pädagogischen Feldern	Die Studierenden sind nach erfolgreicher Absolvierung des Faches in der Lage, pädagogische Theorien und Konzepte hinsichtlich ihres Umganges mit Diversität, strukturellen Differenzen und Heterogenität kritisch einzuschätzen. Sie sind in der Lage, eigenes pädagogisches Handeln in diesem Zusammenhang zu reflektieren.	24
	GWF 2: Nachhaltige Entwicklung in einer sich globalisierenden Welt	Die Studierenden sind nach erfolgreicher Absolvierung des Faches in der Lage, globale Veränderungsprozesse anhand entsprechender Theorien zu erklären; aus der Perspektive der Menschenrechte verschiedene Lösungsansätze für benachteiligte Regionen und Gruppen zu entwickeln und zu argumentieren; die Bedeutung der Bildung für Nachhaltige Entwicklung zu erklären und zu begründen.	
	GWF 3: Mehrsprachigkeit interdisziplinär	Die Studierenden sind nach erfolgreicher Absolvierung des Faches in der Lage, Theorien und Konzepte der Mehrsprachigkeit aus der Perspektive verschiedener wissenschaftlicher Disziplinen zu vergleichen und kritisch einzuschätzen; Hintergründe und Zusammenhänge spezieller Themen der Mehrsprachigkeit zu erklären; konkrete Beispiele gesellschaftlicher Sprachenpolitik und Sprachenpraxis (auf nationaler und regionaler	

		Ebene) zu analysieren und kritisch einzuschätzen.	
	GWF 4: Frauen- und Geschlechterforschung	Die Studierenden sind nach erfolgreicher Absolvierung des Faches in der Lage, Alltags- und Wissenschaftsdiskurse um Geschlecht differenziert wiederzugeben und kritisch zu hinterfragen; sie können aus Geschlechtertheorien handlungspraktische Konsequenzen für pädagogische Handlungsfelder ableiten.	
Freie Wahlfächer		Die Studierenden sind durch die erfolgreiche Absolvierung der freien Wahlfächer in der Lage, das eigene Studium zu vertiefen, zu ergänzen und/oder im Kontext anderer Fächer und Studienrichtungen zu reflektieren.	12
Praxis		Die Studierenden sind nach erfolgreicher Absolvierung der Praxis in der Lage, Beobachtungen und Handlungsabläufe aus der Praxis vor dem Hintergrund ihres im Studium erworbenen Wissens kritisch zu reflektieren.	6
Masterarbeit		Die Studierenden sind nach erfolgreichem Verfassen der Masterarbeit in der Lage, wissenschaftliche Themen selbständig sowie inhaltlich und methodisch angemessen zu bearbeiten.	30
Summe			120

§ 6 Auslandsstudien / Mobilität

Es wird empfohlen, mindestens ein Semester an einer ausländischen Universität zu absolvieren. Die Anerkennung von im Ausland abgeschlossenen Studienleistungen erfolgt durch die Studienprogrammleiterin/den Studienprogrammleiter, wobei die Möglichkeit des „Vorausbescheides“ gemäß § 78 Abs. 5 UG besteht.

§ 7 Lehrveranstaltungsarten

(1) Vorlesungen (VO) sind Lehrveranstaltungen, bei denen die Wissensvermittlung durch Vortrag der Lehrenden erfolgt. Die Prüfung findet in einem einzigen (schriftlichen und/oder mündlichen) Prüfungsakt statt.

(2) Prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen sind Lehrveranstaltungen, in denen die Beurteilung nicht in einem einzigen Prüfungsakt erfolgt, sondern auf Grund von schriftlichen und/oder mündlichen Beiträgen der Teilnehmerinnen und Teilnehmer während der Lehrveranstaltung oder - bei schriftlichen Arbeiten oder Projekten (Seminararbeiten oder Arbeiten vergleichbaren Aufwands) - bis zum Ende des auf die Abhaltung der Lehrveranstaltung folgenden Semesters. Prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen sind:

- a) Kurs (KU): Kurse dienen dem Erwerb bzw. Ausbau angewandter Kompetenzen

und bestehen darin, dass Lehrende und Studierende gemeinsam konkrete Fragestellungen bearbeiten; Kurse sind Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter, es besteht Anwesenheitspflicht.

b) Seminar (SE): Seminare sind forschungs- bzw. theorieorientierte Lehrveranstaltungen, die sich an fortgeschrittene Studierende richten und der Reflexion und Diskussion spezieller wissenschaftlicher Probleme dienen; Seminare sind Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter und sind mit einer schriftlichen Prüfungsarbeit abzuschließen, es besteht Anwesenheitspflicht.

c) Vorlesung mit Seminar (VS) bzw. Vorlesung mit Kurs (VK): Die Lehrveranstaltung setzt sich aus einem Vorlesungsteil und einem Seminar- oder Kursanteil zusammen, die didaktisch miteinander verknüpft sind und gemeinsam beurteilt werden; Prüfungsmodus und Anwesenheitsbestimmung werden von der Leiterin / vom Leiter der Lehrveranstaltung festgelegt.

§ 8 Lehrveranstaltungen der Pflichtfächer

Pflichtfächer sind die das Studium kennzeichnende Fächer, über die Prüfungen abzulegen sind.

PF 1: Grundlagen der Erziehungs- und Bildungswissenschaft

Das Pflichtfach 1 dient der Vertiefung spezifischer historischer und aktueller Fragestellungen der Erziehungs- und Bildungstheorien. Die Studierenden setzen sich mit ausgewählten Themen und internationalen Perspektiven der Erziehungswissenschaft auseinander, und sie beschäftigen sich mit wissenschaftstheoretischen Grundlagen der Forschung.

	LV-Bezeichnung	LV-Art	ECTS-Anrechnungspunkte
Pflichtfach 1	Theorien der Erziehungs- und Bildungswissenschaft	VO/VS/SE	4
	Wissenschaftstheorie	VO/VS/SE	4
	Spezielle Themen der pädagogischen Forschung	VO/VS/SE	4
			Summe 12

Pflichtfach 2: Grundlagen der Sozial- und Integrationspädagogik

In diesem Pflichtfach sollen sich die Studierenden ausgehend von den historischen Entwicklungslinien (Vorläufer, Entwicklung sozial- und integrationspädagogischer Praxis, theoretische Grundlagen u. a.) mit den gesellschaftlichen Funktionen, dem Selbstverständnis, den Zielen, den Aufgaben, den Intentionen und Wirkungen der Sozialpädagogik und der Integrationspädagogik auseinandersetzen und sich theoretische Bezugsrahmen professionellen Handelns aneignen. Zugleich sollen sie die spezifischen sozialen Probleme, Lebenslagen und Akteure kennen, verstehen und kritisch einschätzen lernen und sich mit Organisationsformen, rechtlichen Aspekten und dem Management von Institutionen der Sozialen Arbeit befassen.

	LV-Bezeichnung	LV-Art	ECTS - Anrechnungspunkte
Pflichtfach 2	Geschichte und Theorie der Sozial- und Integrationspädagogik	VO/VS/SE	4

	Soziale Probleme, Lebenslagen und Akteure	SE/KU	4
	Management und Recht in sozialen Organisationen	SE	4
			Summe: 12

Pflichtfach 3: Handlungsfelder und Handlungskompetenzen der Sozial- und Integrationspädagogik

In diesem Pflichtfach sollen sich die Studierenden ausgehend von einem Überblick über die Handlungsfelder der Sozial- und Integrationspädagogik mit Praxiskonzepten und Handlungskompetenzen der Sozialen Arbeit in verschiedenen Lebensphasen (Kindheit, Jugend, junges, mittleres und hohes Erwachsenenalter) auseinandersetzen, wobei ein Schwerpunkt im Bereich der Gesundheit, Integration und Inklusion in Familie, pädagogischen Institutionen, Beruf und anderen gesellschaftlichen Bereichen liegt. Insgesamt soll eine Qualifizierung in wissenschaftsorientierten und sozialen Kompetenzen durch die Analyse sozial- und integrationspädagogischer Strukturen und Prozesse erreicht werden.

Pflichtfach 3	Bezeichnung	LV-Art	ECTS-Anrechnungspunkte
	Handlungsfelder der Sozial- und Integrationspädagogik	VO/VS/SE	4
	Soziale Arbeit in verschiedenen Lebensphasen (Kindheit, Jugend, junges, mittleres und hohes Erwachsenenalter)	SE/KU	4
	Gesundheit, Integration und Inklusion	SE/KU	4
			Summe: 12

Pflichtfach 4: Forschung und Entwicklung in der Sozial- und Integrationspädagogik

In diesem Pflichtfach sollen die Studierenden in das Feld der Forschung in der Sozial- und Integrationspädagogik eingeführt und zur Durchführung eigener kleiner Forschungsprojekte angeleitet werden. Darüber hinaus wird die Anfertigung der Masterarbeit, die eine eigenständige Forschungs- und Entwicklungsarbeit nach wissenschaftlichen Kriterien darstellt, reflektiert und begleitet.

	LV-Bezeichnung	LV-Art	ECTS-Anrechnungspunkte
Pflichtfach 4	Forschungsseminar I	SE/KU	4
	Forschungsseminar II	SE/KU	4
	Masterseminar	SE	4
			Summe: 12

§ 9 Gebundene Wahlfächer

Gebundene Wahlfächer sind jene Fächer, die die Studierenden aus den vom Curriculum vorgegebenen Fächern auswählen können. Es sind insgesamt 24 ECTS-Anrechnungspunkte an gebundenen Wahlfächern zu absolvieren. Aus den angeführten gebundenen Wahlfächern sind zwei im Umfang von je 12 ECTS zu absolvieren (also insgesamt 24 ECTS).

GWF 1: Diversität in pädagogischen Feldern

Dieses Gebundene Wahlfach beschäftigt sich mit theoretischen und praktischen Konsequenzen von Diversität in Bildungsprozessen. Die Studierenden werden im Hinblick auf die Themen Geschlecht, Interkulturalität und soziale Integration befähigt, gesellschaftliche und pädagogische Fragestellungen und Entwicklungen auf Diskriminierungsansätze und ihre Folgen hin zu hinterfragen. Zugleich erwerben sie Kompetenzen und Handlungsstrategien für den pädagogischen Umgang mit Diversität, strukturellen Differenzen und Heterogenität.

	LV-Bezeichnung	LV-Art	ECTS-Anrechnungspunkte
GWF 1	Spezielle Theorien und Konzepte der pädagogischen Geschlechterforschung		4
	Spezielle Theorien und Konzepte der interkulturellen Bildung		4
	Theorie und Praxis Sozialer Integration und Inklusiver Pädagogik		4
			<i>Summe: 12</i>

GWF 2: Nachhaltige Entwicklung in einer sich globalisierenden Welt

Dieses Gebundene Wahlfach beschäftigt sich mit Fragen der nachhaltigen Entwicklung in einer sich globalisierenden Welt unter besonderer Berücksichtigung von gesellschaftlichen, ökonomischen, politischen und sozialen Veränderungsprozessen. Die gesellschaftliche Benachteiligung bestimmter Regionen und Gruppen wird - nicht zuletzt vor dem Hintergrund der Menschenrechte - dargelegt und auf Lösungsansätze hin untersucht. Die Studierenden werden befähigt, theoretische Ansätze zu verstehen, einzelne Fallbeispiele zu analysieren und die Rolle der Entwicklungspolitik und der Bildung kritisch zu durchleuchten.

	LV-Bezeichnung	LV-Art	ECTS-Anrechnungspunkte
GWF 2	Gesellschaftliche Veränderungsprozesse durch Globalisierung und Territorialisierung		4
	Bildung, Arbeit und Globalisierung		4
	Menschenrechtserziehung - Freiheit, Demokratie, Bildung		4
			<i>Summe: 12</i>

GWF 3: Mehrsprachigkeit interdisziplinär

Das Gebundene Wahlfach beschäftigt sich mit Mehrsprachigkeit aus verschiedenen wissenschaftlichen Blickwinkeln: sprachwissenschaftliche, literaturwissenschaftliche, bildungswissenschaftlich-interkulturelle, sprachenpolitische, medienwissenschaftliche und historische Fragestellungen werden behandelt. Die Studierenden erwerben die Fähigkeit, das Thema der Mehrsprachigkeit interdisziplinär zu betrachten. Die einführende Ringvorlesung gibt einen Überblick über die Gebiete und Disziplinen der Mehrsprachigkeitsforschung und ermöglicht

den Besuch der vertiefenden Lehrveranstaltungen. Im Vertiefungsteil werden ausgewählte Themen genauer bearbeitet.

	<i>LV-Bezeichnung</i>	<i>LV-Art</i>	<i>ECTS-Anrechnungspunkte</i>
GWF 3	Mehrsprachigkeit interdisziplinär		4
	Vertiefung		8
			<i>Summe: 12</i>

GWF 4: Frauen- und Geschlechterforschung

Für das Gebundene Wahlfach 4 sind aus dem Lehrangebot des Wahlfach-Studiums „Feministische Wissenschaft/Gender Studies“ der Universität Klagenfurt Lehrveranstaltungen im Ausmaß von 12 ECTS zu absolvieren. Lehrveranstaltungen, die bereits im Rahmen des Bachelorstudiums „Erziehungs- und Bildungswissenschaft“ absolviert wurden, sind nicht für das Masterstudium anrechenbar.

	<i>LV-Bezeichnung</i>	<i>LV-Art</i>	<i>ECTS-Anrechnungspunkte</i>
GWF 4			12
			<i>Summe: 12</i>

§ 10 Freie Wahlfächer

Freie Wahlfächer sind jene Fächer, die Studierende frei aus dem Lehrangebot anerkannter in- und ausländischer Universitäten wählen können. Lehrveranstaltungen, die zur Erlangung der Studienberechtigung oder zur Erlangung der allgemeinen bzw. besonderen Universitätsreife absolviert wurden, sind davon ausgenommen. Es sind 12 ECTS-Anrechnungspunkte an freien Wahlfächern zu absolvieren.

§ 11 Lehrveranstaltungen mit beschränkter Zahl von Teilnehmerinnen und Teilnehmern

- (1) Für die im Folgenden genannten Lehrveranstaltungen gilt die jeweilige maximale Zahl von Teilnehmerinnen und Teilnehmern:
 - Kurs (KU): maximal 35 Teilnehmerinnen und Teilnehmer
 - Seminar (SE): maximal 35 Teilnehmerinnen und Teilnehmer
 - Vorlesung mit Seminar (VS) : maximal 35 Teilnehmerinnen und Teilnehmer
 - Vorlesung mit Kurs (VK): maximal 35 Teilnehmerinnen und Teilnehmer.

Bei speziellen Lehrangeboten kann die Zahl von Teilnehmerinnen und Teilnehmern auf das Ausmaß von 15 beschränkt werden, wenn die Lehrveranstaltung folgenden Bereichen zugeordnet werden kann: Forschungsseminar I, Forschungsseminar II und Masterseminar (Pflichtfach 4).

- (2) Wenn bei diesen Lehrveranstaltungen die Zahl der Anmeldungen die Zahl der vorhandenen Plätze übersteigt, erfolgt die Aufnahme nach folgendem Verfahren:
 - Zunächst sind die Studierenden des Masterstudiums „Sozial- und Integrationspädagogik“ bevorzugt aufzunehmen.
 - Bei Lehrveranstaltungen mit besonderen Anmeldungsvoraussetzungen (§ 12) ist die Erfüllung der Anmeldevoraussetzungen erforderlich.
 - Studierende, die im Studium weiter fortgeschritten sind und die Lehrveranstaltung

- dringend für den Abschluss des Studiums benötigen, sind jenen vorzuziehen, die noch eher am Beginn des Studiums stehen.
- Über die weitere Auswahl der Studierenden entscheidet die Leiterin / der Leiter der Lehrveranstaltung.

§ 12 Lehrveranstaltungen mit besonderen Anmeldungsvoraussetzungen

Für die Teilnahme an den einzelnen Lehrveranstaltungen ist eine Anmeldung erforderlich. Das Studium ist nicht in Form von festgelegten Studienabschnitten zu absolvieren, doch ist die Anmeldung zu einzelnen Pflichtfächern an die Erfüllung folgender Voraussetzungen geknüpft:

Die Teilnahme am Forschungsseminar II (PF 4) erfordert die erfolgreiche Absolvierung des Forschungsseminars I (PF 4). Die Teilnahme am Masterseminar erfordert die erfolgreiche Absolvierung des Forschungsseminars II (PF 4).

§ 13 Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist die wissenschaftliche Arbeit, die dem Nachweis der Befähigung dient, wissenschaftliche Themen selbständig sowie inhaltlich und methodisch angemessen zu bearbeiten. Die Aufgabenstellung der Masterarbeit ist so zu wählen, dass den Studierenden die Bearbeitung innerhalb von sechs Monaten möglich und zumutbar ist. Die Masterarbeit kann mit Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers in einer anderen Sprache als Deutsch abgefasst werden. Die gemeinsame Bearbeitung eines Themas durch mehrere Studierende ist zulässig, wenn die Leistungen der einzelnen Studierenden gesondert beurteilbar bleiben.

(2) Das Thema der Masterarbeit muss aus einem der Pflicht- oder Gebundenen Wahlfächer gewählt werden. Bei Themenstellungen aus PF 1 („Grundlagen der Erziehungs- und Bildungswissenschaft“) sowie aus den Gebundenen Wahlfächern muss die Masterarbeit einen eindeutigen Bezug zur Sozial- und Integrationspädagogik aufweisen.

(3) Die Masterarbeit umfasst 30 ECTS-Anrechnungspunkte und hat einen Umfang von 30000 bis 35000 Wörtern.

(4) Gemäß Satzung Teil B § 18 hat die bzw. der Studierende das Thema und die Betreuerin oder den Betreuer der Masterarbeit der Studienrektorin bzw. dem Studienrektor vor Beginn der Bearbeitung schriftlich bekannt zu geben. Das Thema und die Betreuerin oder der Betreuer gelten als angenommen, wenn die Studienrektorin bzw. der Studienrektor diese innerhalb eines Monats nach Einlangen der Bekanntgabe nicht bescheidmäßig untersagt. Bis zur Einreichung der Masterarbeit ist ein Wechsel der Betreuerin oder des Betreuers zulässig.

(5) Die abgeschlossene Masterarbeit ist bei der Studienrektorin bzw. beim Studienrektor in gedruckter sowie in elektronisch lesbarer Form zur Beurteilung einzureichen. Genauere Bestimmungen dazu sind von der Studienrektorin bzw. vom Studienrektor unter Bedachtnahme auf die technische Entwicklung zu erlassen. Die Betreuerin oder der Betreuer hat die Masterarbeit innerhalb von zwei Monaten ab der Einreichung zu beurteilen.

§ 14 Bestimmungen über die Absolvierung einer facheinschlägigen Praxis

Im Verlauf des Masterstudiums ist eine Praxis im Umfang von 150 Stunden zu absolvieren. Die Studierenden erhalten Einblick in ein Berufs- und Handlungsfeld der Sozial- und Integrationspädagogik und fertigen dazu eine schriftliche Reflexion an.

§ 15 Prüfungsordnung

(1) Lehrveranstaltungsprüfungen

Die Studierenden haben in jeder Lehrveranstaltung der Pflicht- und Wahlfächer eine Prüfung abzulegen. Die Lehrveranstaltungsprüfungen werden von der Leiterin/vom Leiter der jeweiligen Lehrveranstaltung abgenommen und von dieser/diesem werden auch die Prüfungsleistungen beurteilt und die Zeugnisnote ausgestellt.

In Lehrveranstaltungen mit prüfungsimmanentem Charakter (Seminare, Kurse) besteht Anwesenheitspflicht. Für die Beurteilung der Leistung der Studierenden in Lehrveranstaltungen mit prüfungsimmanentem Charakter werden die Mitarbeit, das mündliche Referat und/oder die von den Studierenden zu erbringende schriftliche Arbeit herangezogen. Die Leistungen der Studierenden in Seminaren und Kursen kann nur dann positiv beurteilt werden, wenn die schriftliche Arbeit positiv bewertet worden ist.

(2) Masterprüfung und Abschluss des Masterstudiums

Der Abschluss des Masterstudiums erfolgt durch eine mündliche, einstündige Prüfung, die vor einem Prüfungssenat abzulegen ist. Gegenstand der Prüfung sind das Fach, dem das Thema der Masterarbeit zuzuordnen ist, und ein weiteres Fach des Masterstudiums, das nicht mit dem Fach der Masterarbeit identisch sein darf. Die Bestellung des Prüfungssenats obliegt der Studienrektorin/dem Studienrektor und wird gemäß Satzung Teil B § 3 Abs. 3 Z 5 von der Studienprogrammleitung wahrgenommen.

Voraussetzung für die Zulassung zur Masterprüfung ist:

- die erfolgreiche Absolvierung aller Lehrveranstaltungen und die positive Beurteilung aller Lehrveranstaltungsprüfungen aus den Pflicht- und Wahlfächern,
- die positive Beurteilung der Masterarbeit,
- der Nachweis der Praxis und des Praxisberichtes.

(3) Prüfungen, die bereits für den Abschluss des als Zulassungsvoraussetzung geltenden Studiums verwendet wurden, können im Masterstudium nicht nochmals zur Erlangung des Studienabschlusses verwendet werden.

§ 16 Besondere Bestimmungen für Studierende mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen

(1) Laut UG § 2 Abs. 11 ist einer der leitenden Grundsätze bei der Erfüllung der Aufgaben der Universitäten die besondere Berücksichtigung der Erfordernisse von behinderten Menschen.

(2) Laut Satzung Teil E/II § 4 berücksichtigen alle Lehrbeauftragten die Bedürfnisse behinderter und chronisch kranker Studierender bei der Gestaltung ihrer Lehrveranstaltungen im Rahmen der Gegebenheiten der Lehrinhalte sowie der Modifizierung von Prüfungsbedingungen nach Maßgabe von UG § 59 Abs. 1 Z. 12 UG. Demnach ist dem Antrag auf Genehmigung einer der Behinderung adäquaten Prüfungsmethode zu entsprechen, wenn die/der Studierende eine länger andauernde Behinderung nachweist, die ihr oder ihm die Ablegung der Prüfung in der vorgeschriebenen Methode unmöglich macht und der Inhalt und die Anforderungen der Prüfung durch eine abweichende Methode nicht beeinträchtigt werden.

§ 17 In-Kraft-Treten

Dieses Curriculum tritt nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Klagenfurt mit 1. Oktober 2015 in Kraft und gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2015/16 ihr Masterstudium beginnen.

§ 18 Übergangsbestimmungen

Da es sich um eine nichtstrukturelle Änderung handelt, sind alle Studierenden des Masterstudiums Sozial- und Integrationspädagogik, die Ihr Masterstudium vor dem Wintersemester 2015/16 begonnen haben, dem neuen Curriculum unterstellt.

ANHANG unverbindlicher empfohlener Studienverlauf zu Orientierungs- und Planungszwecken

Fach	Semester				Gesamt
	1.	2.	3.	4.	
PF 1	12 ECTS				12
PF 2	4 ECTS	4 ECTS	4 ECTS		12
PF 3		8 ECTS	4 ECTS		12
PF 4		4 ECTS (Forschungs- Seminar I)	4 ECTS (Forschungs- Seminar II)	4 ECTS (Master- Seminar)	12
Gebundene Wahlfächer	8 ECTS	12 ECTS	4 ECTS		24
Freie Wahlfächer	4 ECTS	4 ECTS	4 ECTS		12
Praxis			6 ECTS		6
Masterarbeit			4 ECTS	26 ECTS	30
Gesamt	28 ECTS	32 ECTS	30 ECTS	30 ECTS	120 ECTS